

# Neufassung TRGS 553 Holzstaub – die wichtigsten Informationen und Änderungen

## 1 Vorbemerkungen

Die seit 2008 gültige Fassung der TRGS 553 war nicht mehr konform mit der Ergänzung der EU-Krebs-Richtlinie 2004/37/EG durch die Richtlinie (EU) 2017/2398. Immer dann, wenn sich europäisches Recht ändert, ist in der Regel nationales Recht zu überprüfen. Dies gilt auch für die *Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 553 Holzstaub*. Zudem waren die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge an die inzwischen erweiterten Vorgaben der *Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)* und der *Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 3.2 Arbeitsmedizinische Prävention* anzupassen.

Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde daher eine Revision der TRGS 553 veranlasst, die in einer umfassenden Überarbeitung endete. Die neue TRGS 553 Holzstaub ist mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) am 12. Dezember 2022 in Kraft getreten.

# Neufassung TRGS 553 Holzstaub – die wichtigsten Informationen und Änderungen

## 2 Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

### 2.1 Arbeitsplatzgrenzwert (AGW\*)

Laut Kapitel 2 der Neufassung gilt für die einatembare Staubfraktion von Hartholzstaub nach TRGS 906 (s. Anhang) zukünftig ein AGW\*<sup>1</sup> in Höhe von 2 mg/m<sup>3</sup>. Bei einer Mischung von Hartholzstaub mit anderen Holzstäuben gilt der AGW für sämtliche in der Mischung enthaltenen Holzstäube. Hierunter fallen auch Holzwerkstoffe, bei denen Anteile von Hartholz nicht ausgeschlossen werden können.

Für Weichholzstäube, die nicht unter den o.g. Hartholzstaub fallen, gilt nach Kapitel 4.1 der Neufassung weiterhin die grundsätzliche Anforderung: Die Schutzmaßnahmen sind so auszulegen, dass der AGW für Hartholzstaub eingehalten wird.

**Wenn in der TRGS 553 von Hartholzstaub die Rede ist, sind Harthölzer nach TRGS 906 (s. Anhang) gemeint.**

#### Beurteilungsmaßstab vs. Arbeitsplatzgrenzwert

In alten Fassung der TRGS 553 existierte kein Grenzwert, sondern ausschließlich ein sog. Beurteilungsmaßstab. Es wurden für alle Holzstäube 2 mg/m<sup>3</sup> als Konzentrationswert zur Auslösung von Maßnahmen oder Begrenzungen der Exposition (z.B. Stand der Technik) ausgewiesen. Dieser Beurteilungsmaßstab ist eine Hilfestellung für die Beurteilung, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen, wenn es noch keinen stoffspezifischen AGW gibt. Der Beurteilungsmaßstab ist bei der Gefährdungsbeurteilung und zur Kontrolle der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Arbeitsplatzgrenzwerte sind die rechtsverbindlichen Grenzwerte für den Arbeitgeber in Deutschland zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz. Nach § 2 Abs.8 GefStoffV ist „*der Arbeitsplatzgrenzwert der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffs in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffs akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.*“

Die Arbeitsplatzgrenzwerte finden sich in der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 900.

Der AGW ist eine besondere Form eines Beurteilungsmaßstabs. Er zeichnet sich durch eine klare Verbindlichkeit aus und hat die positive Eigenschaft, als Abschneidekriterium für die Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge zu dienen → s. Ziffer 2.4.

<sup>1</sup> Der AGW\* entspricht der formalen Umsetzung des BOELV (Binding Occupational Exposure Limit Value) gemäß Richtlinie (EU) 2017/2398 und basiert nicht wie üblich auf einer toxikologischen Herleitung.

# Neufassung TRGS 553 Holzstaub – die wichtigsten Informationen und Änderungen

## Für die betriebliche Praxis bedeutet das:

Maschinen und Anlagen müssen grundsätzlich so betrieben werden, dass ein Schichtmittelwert von 2 mg/m<sup>3</sup> eingehalten wird. Dabei gilt die Vermutungswirkung, dass dies bei ordnungsgemäßer Nutzung von sog. staubarmen Maschinen (Emission < 2 mg/m<sup>3</sup>) der Fall ist.

## 2.2 Kurzzeitwert

Allgemein darf der o.g. AGW\* kurzzeitig wie folgt überschritten werden:

- Der maximale Überschreitungsfaktor beträgt 8 (= 16 mg/m<sup>3</sup>).
- Die Überschreitung darf 4-mal pro Schicht eintreten.
- Die Überschreitung darf maximal 15 Minuten andauern.

Anhang 6 der TRGS 553 definiert für die dort aufgelisteten Maschinen, an denen der AGW nur bei zeitlicher Einschränkung der Nutzung eingehalten wird, gesonderte Kurzzeitwert-Anforderungen.

Zusammengefasst ergeben sich insgesamt drei unterschiedliche Arbeitsplatzbereiche mit unterschiedlichen Kurzzeitwert-Anforderungen:

Arbeitsplatzbereich	Überschreitung	Dauer/Schicht	Anzahl
Allgemein	8-fach	15 min	4-mal
Tischbandsägemaschine	2-fach	60 min	
alle anderen Maschinen nach Anlage 6	3-fach	30 min	

## 2.3 Gefährdungsbeurteilung – das Instrument für Arbeitgeber

Ziffer 3 *Informationsermittlung, Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitsüberprüfung* hat die grundlegendste Überarbeitung erfahren. Allein der Umfang des Kapitels ist um den Faktor 5 ausgeweitet worden und spiegelt die gestiegene Bedeutung, die dem Instrument *Gefährdungsbeurteilung* zukünftig beizumessen ist, wider.

### Achtung!

„Die Beschäftigten dürfen die Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem die Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.“

Im Wesentlichen enthält das Kapitel folgende Änderungen<sup>2</sup>:

- Ergänzt wurden vor allem detaillierte Angaben zur **Wirksamkeitsüberprüfung** der Maßnahmen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zum Schutz der Beschäftigten festgelegt wurden. Der Wirksamkeitsüberprüfung soll zukünftig mehr Bedeutung zukommen. Konkret heißt das in der Umsetzung: Der Arbeitgeber hat regelmäßig – mindestens jedoch einmal jährlich – zu überprüfen, ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und geeignet bzw. ausreichend wirksam sind.

<sup>2</sup> Die Neufassung übernimmt aus diversen Regelwerken wie z. B. Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe bestehenden Anforderungen. D.h. die betreffenden Ergänzungen bedeuten keine Verschärfung der Anforderungen, sie dienen dem besseren Verständnis der Anforderungen.

# Neufassung TRGS 553 Holzstaub – die wichtigsten Informationen und Änderungen

- Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von **fachkundigen Personen** durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können laut TRGS 553 insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt sein.
- **Sollvorgabe zur Beteiligung eines Betriebsarztes** an der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere bei Verfahren und Tätigkeiten, die eine Freisetzung krebserzeugender Hartholzstäube oder sensibilisierender Holzstäube erwarten lassen.
- **Es entfallen hartholzspezifische Verpflichtungen**, wenn am Arbeitsplatz bzw. im Arbeitsbereich kein Hartholz nach TRGS 906 (s. Anhang) verarbeitet wird:
  - Über Beschäftigte nach § 14 Absatz 3 GefStoffV ein Verzeichnis zu führen und dieses 40 Jahre lang nach Ende der Exposition aufzubewahren
  - Verschärfte Anforderung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge: Pflicht zur arbeitsmedizinischen Vorsorge schon bei Staubkonzentrationen ab  $2 \text{ mg/m}^3$
  - Wenn auch nicht explizit erwähnt, entfällt ebenfalls die hartholzspezifische Verpflichtung zur Festlegung besonderer Regelungen für Schwangere (Kapitel 3, Absatz 8, Nr. 6).

## 2.4 Pflicht und Angebot einer arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die alte Fassung der TRGS 553 schrieb eine Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge ausschließlich für Arbeitsbereiche vor, an denen Hartholzstäube anfallen. Die Neuregelungen weiten die Vorsorge auf alle Holzstäube mit dem AGW für Hartholzstaub als Abschneidekriterium wie folgt aus:

Eine **Pflicht** zur **arbeitsmedizinischen Vorsorge** besteht nur bei Tätigkeiten mit Exposition ggü.

- reinem Hartholzstaub und Holzmischstäuben, wenn der AGW für Hartholzstaub in Höhe von  $2 \text{ mg/m}^3$  nicht eingehalten wird;
- Holzstaub ohne Hartholzanteil, wenn der AGW für einatembaren Staub (E-Staub) von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht eingehalten wird;

Ein **Angebot** zur **arbeitsmedizinischen Vorsorge** muss erfolgen bei Tätigkeiten mit Exposition ggü.

- reinem Hartholzstaub und Holzmischstäuben, wenn der AGW für Hartholzstaub in Höhe von  $2 \text{ mg/m}^3$  eingehalten wird;
- Holzstaub ohne Hartholzanteil, wenn der AGW für einatembaren Staub (E-Staub) von  $10 \text{ mg/m}^3$  eingehalten wird;
- atemwegs- oder hautsensibilisierend wirkenden Holzstäuben.

## 2.5 Maschinen, an denen der AGW nur bei zeitlicher Einschränkung der Nutzung eingehalten wird

Die alte Fassung enthielt unter Kapitel 4.5 *Persönliche Schutzmaßnahmen (Atemschutz)* eine Liste an Maschinen, „an denen nach dem Stand der Technik nur ein Schichtmittelwert von  $5 \text{ mg/m}^3$ , nicht aber von  $2 \text{ mg/m}^3$  eingehalten werden kann.“ Folgerichtig galt die Vorgabe, dass bei Arbeiten an diesen Maschinen immer Atemschutz getragen werden muss.

Die Neufassung der TRGS 553 enthält ebendiese Maschinen als Positivliste und definiert geeignete organisatorischen Maßnahmen (z. B. kurze Laufzeiten, Nutzung der Maschinen am Ende des Arbeitstages), durch die die Expositionszeit verkürzt und damit eine Einhaltung des Schichtmittelwerts erreicht wird. In der Positivliste sind genannt:

# Neufassung TRGS 553 Holzstaub – die wichtigsten Informationen und Änderungen

- Doppelabkürzkreissägemaschinen, sofern sie keine Ausrückeinrichtung haben
- Tischbandsägemaschinen
- Tischoberfräsmaschinen in Industriebetrieben (soweit keine spiralförmigen Nutfräser eingesetzt werden können)
- Kopierfräsmaschinen, soweit sie nicht gekapselt werden können
- Drechselbänke (in Drechslereien betrieben)
- Schleif- und Schwabbelböcke
- Rundstabschleifmaschinen
- Parkettschleifmaschinen mit Ausnahme von Parkettschleifmaschinen mit externer Absaugung über einen Entstauber der Staubklasse M
- Ausleger- und Gehrungskappkreissägemaschinen

Nach dem Kurzzeitwertkonzept gemäß Abschnitt 2.3 der TRGS 900 sind innerhalb einer Arbeitsschicht zulässig:

Arbeitsplatzbereich	Überschreitung	Dauer/Schicht
Tischbandsägemaschine	2-fach	60 min
alle anderen Maschinen nach Anlage 6	3-fach	30 min

## 3 Fazit und Ausblick

Die Änderungen gegenüber der alten Fassung halten sich inhaltlich im Rahmen, auf die betriebliche Praxis werden sie keine nennenswerten Auswirkungen haben. Die Neufassung sorgt jedoch für mehr Rechtssicherheit und Klarheit. Das gilt insbesondere für diverse Anforderungen, in der die TRGS dezidiert zwischen Hartholz- und Weichholzstaub unterscheidet. Die klarere Abgrenzung hat zur Folge, dass Unternehmen mit Betriebsbereichen, in denen ausschließlich Weichholzstaub anfällt, nun besser differenzieren können, welche Anforderungen in den betreffenden Betriebsbereichen gelten bzw. nicht gelten.

Sehr hilfreich für die Praxis ist die neue Anlage 6 *Bedingungen für Maschinen, an denen der AGW für Holzstaub nicht eingehalten wird*. Sie führt exemplarisch solche Maschinen auf, die den AGW für Holzstaub von  $2 \text{ mg/m}^3$  nicht einhalten, und definiert die Bedingungen bzgl. Dauer und Häufigkeit der Nutzung, unter denen der Schichtmittelwert von  $2 \text{ mg/m}^3$  eingehalten wird.

Eine Technische Regel für Gefahrstoffe kann die betriebliche Praxis nicht in allen Facetten widerspiegeln. Besondere Bedeutung kommt daher einer möglichst zeitnahen Überarbeitung der *DGUV Information 209-044 Holzstaub* zu. In enger Abstimmung mit der BGHM sind die Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite gefragt, die Neuregelungen der TRGS 553 so einzupflegen, dass sie in der betrieblichen Praxis möglichst einfach umgesetzt werden können. Mit Blick auf die betriebliche Praxis sind dabei zwei Fragestellungen anzugehen, die in der TRGS 553 nicht geklärt werden konnten bzw. sollten:

- Welche Anforderungen sind an eine räumliche Trennung von Betriebsbereichen zu stellen, damit z.B. Arbeitsplätze, an denen nur Weichholzstaub anfällt, nicht durch Arbeitsplätze mit Hartholzstaubanfall kontaminiert werden. Damit wäre es den Betrieben möglich, einzelne Arbeitsplätze definiert gesondert zu planen und zu bewerten.

## Neufassung TRGS 553 Holzstaub – die wichtigsten Informationen und Änderungen

- Zudem sollte es möglich sein, eine sogenannte Bagatellgrenze zu definieren. D.h. dass bei einem Arbeitsplatz bzw. einem Betriebsbereich, wo über ein Betriebsjahr und bezogen auf eine Schicht nur geringfügige Mengen an Hartholz verarbeitet werden, die erhöhten Anforderungen an einen Hartholzstaub-Arbeitsplatz keine Anwendung finden müssen.

### **Last but not least – ein wichtiger Hinweis:**

Es ist für die Holzbranche ein großer Vorteil, dass der Gefahrstoff *Holzstaub* in einer stoffspezifischen Technische Regel für Gefahrstoffe – nämlich der *TRGS 553 Holzstaub* – geregelt ist. Das eröffnet der Holzbranche deutlich mehr Möglichkeiten, die Umsetzung in der betrieblichen Praxis angemessen gewährleisten zu können.

Diese Sonderstellung, die sich über den Stand der Anlagentechnik und dem daraus abgeleiteten Beurteilungsmaßstab definierte, sollte nicht gefährdet werden. Sie ist auf Dauer nur zu sichern, wenn sich die Betriebe der Holzbranche nach besten Kräften bemühen, ihre Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik umzusetzen. Und das bedeutet in erster Linie, dass die Schutzmaßnahmen bei Exposition gegenüber Holzstäuben jeglicher Art so umzusetzen sind, dass der AGW für Hartholzstaub in Höhe von  $2 \text{ mg/m}^3$  eingehalten wird.

# Neufassung TRGS 553 Holzstaub – die wichtigsten Informationen und Änderungen

## Einstufung der Holzarten nach TRGS

### Hinweis:

Die Einteilung in Hartholz und Weichholz erfolgte in den u.g. Vorschriften nach botanischen Kriterien und entspricht damit nicht den in der Praxis üblichen Einordnung nach mechanischen Eigenschaften (Härte). Die u.a. Listen sind nicht abschließend und orientieren sich am wissenschaftlichen Erkenntnisstand.

TRGS 905	TRGS 906	TRGS 907
<b>Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe</b>	<b>Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. Anlage 1 zu TRGS 906</b>	<b>Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen Anlage 2 zu TRGS 907</b>
Holzstaub (ausgenommen Hartholzstaub, siehe dazu TRGS 906)  <b>AGS-Bewertung: K2 (H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen)</b>	Afrikanisches Mahagony (Khaya) Afrormosioa (Pericopis elata) Ahorn (Acer) Balsa (Ochroma) Birke (Betula) Brasilianisches Rosenholz (Dalbergia nigra) Buche (Fagus) Ebenholz (Diospyros) Eiche (Quercus) Erle (Alnus) Esche (Fraxinus) Hickory (Carya) Iroko (Chlorophora excelsa) Kastanie (Castanea) Kaurikiefer (Agathis australis) Kirsche (Prunus) Limba (Terminalia superba) Linde (Tilia) Mansonia (Mansonia) Meranti (Shorea) Nyaoth (Palaquium hexandrum) Obeche (Triplochiton scleroxylon) Palisander (Dalbergia) Pappel (Populus) Platane (Platanus)	Acacia melanoxyton, tropische Akazie Brya ebenus, Coccusholz, Chlorophora excelsa, Iroko, Kambala Dalbergia latifolia, ostindischer Palisander Dalbergia melanoxyton, afrikanisches Grenadillholz Dalbergia nigra, Rio Palisander Dalbergia retusa, Cocobolo Dalbergia stevensonii, Honduras Palisander Distemonanthus benthamianus, Ayan, Movingui Grevillea robusta, australische Silbereiche Khaya anthotheca, afrikanisches Mahagoni Macherium scleroxylon, Santos Palisander Mansonia altissima, Bété Paratecoma peroba, Peroba do campo, Peroba jaune Tectona grandis, Teak Terminalia superba, Limba Thuja plicata, Riesenlebensbaum, Rotzeder Triplochiton scleroxylon, Abachi, Obeche